



Hygienekonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Außen- und Innenbereich

Dieses Hygiene- und Verhaltenskonzept des Eigenbetrieb Sportstätten Dresden (EBS) als Betreiber von kommunalen Sportstätten ist Bestandteil der gültigen Sportstättenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und aus der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 25. August 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygienekonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Sportgruppe oder dem Veranstalter.
3. Der EBS übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang „Coronavirus-Nutzungsregeln für Sportstätten“ ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
 - Auf den Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, zu achten.
 - Wird der Mindestabstand in Gebäuden außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten unterschritten, ist ein Mund–Nasen–Schutz zu tragen.
 - In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Die in den Objekten ausgewiesene maximale Personenanzahl pro Umkleide ist einzuhalten.
 - Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
 - Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
 - Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände durchzuführen.
 - Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
 - Personen mit Covid-19-Verdacht, wie z. B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
 - Vereinsfeiern sind bis zu 50 Personen zulässig unter Einhaltung der Hygieneregeln.



- In allen genutzten Räumen ist nach Möglichkeit entsprechend des Lüftungskonzepts (Anlage 1) eine gesteigerte Frischluftzufuhr sicherzustellen (Querlüften bzw. Leistung der Lüftungsanlage erhöhen).
 - Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.
4. Die jeweils zugelassene Anzahl von Sportlern ist abhängig von der auszuübenden Sportart. Ein speziell auf die Sportart abgestimmtes Hygienekonzept ist gemäß Corona-Schutz-Verordnung durch den Nutzer zu erstellen und umzusetzen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind zu berücksichtigen.
5. Für Sportwettkämpfe ist durch den Veranstalter ein Hygienekonzept anzufertigen. Bei Sportwettkämpfen mit Publikum ab 50 Personen muss ein durch das Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorliegen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Besuchern ist zu achten. Bei Veranstaltungen mit lautem Jubel, Gesängen usw. ist der Mindestabstand zu vergrößern. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes (z. B. am Einlass, beim Erwerb von Speisen und Getränken o. ä.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z. B. Sporthallen) ist durch den Betreiber unter Beachtung der geplanten Veranstaltungsdurchführung ein spezielles Lüftungskonzept (Anlage 1) zu erstellen und durch den Veranstalter umzusetzen, um eine gesteigerte Frischluftzufuhr zu gewährleisten. Durch den Veranstalter sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, das im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Tests eines Teilnehmenden oder Besuchers die Gesundheitsämter bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden können. Es wird empfohlen auf Publikumsverkehr zu verzichten oder auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
6. Bei Sportveranstaltungen mit Publikum und einer Besucherzahl von mehr als 1000 Personen ist eine datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten und ein durch das Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorzulegen.
7. Die Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus sind in ihrer aktuellen Fassung durch den Nutzer zu beachten und umzusetzen.
8. Der EBS übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:
- Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
 - Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen ausgerüstet. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.



- Alle Innen- und Außensportstätten sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.
- Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. beschränkt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Als verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der Abteilungsleiter Sportstätten des EBS benannt.

Dresden, 1. September 2020

Ralf Gabriel
Betriebsleiter

Lüftungskonzepte für Sporthallen und Sporträume des EB Sportstätten

Dresden, 31.8.2020

Sporthallen/Sporträume	Lüftungsanlage vorhanden	Maßnahmen zur gesteigerten Frischluftzufuhr	verantwortlich
SH Mengststraße	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
SH Forsythienstraße	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
SH Alexander Herzen Straße	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
SH Ginsterstraße	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
SH Oskar-Röder-Straße	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüftung	Nutzer
SpZ Blasewitz	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
SH Langebrück	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüftung	Nutzer
Ostra Fechtraum	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüften	Nutzer
Ostra Ballettraum	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüften	Nutzer
ESBZ Ballspielhallen	ja	Umstellung der RLTA: Ausschließlich Zufuhr Außenluft, keine Beimischung von Umluftanteilen (im Automatikbetrieb bis 40 %)	Betreiber (TL/HT)
ESBZ Arena	ja	Umstellung der RLTA: Reduzierung des Umluftbetriebes (im Automatikbetrieb bis 50 %) auf max. 25% (Trocknungsanlage klimatisch erforderlich)	Betreiber (TL/HT)
ESBZ Trainingseishalle	ja	Umstellung der RLTA: Reduzierung des Umluftbetriebes (im Automatikbetrieb bis 50 %) auf max. 25% (Trocknungsanlage klimatisch erforderlich)	Betreiber (TL/HT)
ESBZ Krafträume	ja	Umstellung der RLTA: Erhöhung Volumen, generell nur Zufuhr Außenluft	Betreiber (TL/HT)
ESBZ Ballettraum	ja	Umstellung der RLTA: Erhöhung Volumen, generell nur Zufuhr Außenluft	Betreiber (TL/HT)